



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>135. / 01.09.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – DRS 15 - Lageberichterstattung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des Entwurfs</b>
<b>Papier:</b>	<b>135_06b E-DRS 24 Aufforderung Stellungnahme</b>

- 1 Das Papier beinhaltet den Entwurf einer Aufforderung zur Stellungnahme zu E-DRS 24. Die nachfolgenden Ausführungen und Fragen sind ein Entwurf des verantwortlichen Projektmanagers beim DRSC und wurden vom Deutschen Standardisierungsrat noch nicht als Entwurf (E-DRS 24) verabschiedet.



---

## **Entwurf**

### **Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 24**

#### **E-DRS 24**

#### **Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht**

Stand: ##. [Monat] 2009

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)



## Vorbemerkung

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) beabsichtigt eine umfassende Überarbeitung der die Konzernlageberichterstattung betreffenden Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS). Grundlage dieser Überarbeitung ist die Durchführung einer Erhebung bei Erstellern, Abschlussprüfern, Analysten und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, um Informationen über die Erfahrungen der befragten Parteien mit den entsprechenden DRS zu gewinnen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erhebung wird der DSR entscheiden, bezüglich welcher Inhalte und wie die betreffenden DRS überarbeitet werden. Darüber hinaus wird die Unterstützung durch eine Expertengruppe in Erwägung gezogen.

Unter anderem auf Grund der sich durch das BilMoG ergebenden Änderungen in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung hat der DSR entschieden, eine Teilüberarbeitung der entsprechenden DRS in 2009 vorzunehmen, um den Bilanzern für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2009 (hier Geschäftsjahr = Kalenderjahr 2009) an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Standards zur Verfügung zu stellen. Gegenstand dieser Teilüberarbeitung in 2009 sind folgende Themen:

1. Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
2. Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts
3. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)
4. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten
5. Forschungs- und Entwicklungsbericht (hier nur Konkretisierung in Bezug auf das Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten)
6. Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise
7. Übernahmerelevante Angaben
8. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung
9. Erklärung gemäß § 289a HGB

Der vorliegende Entwurf E-DRS 24 beinhaltet die vorgeschlagenen Änderungen der Standards DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht jeweils im Hinblick auf die oben genannten Überarbeitungsthemen. Zur Streichung vorgeschlagene Textpassagen sind durchgestrichen, neue Formulierungen sind unterstrichen. Der DSR beabsichtigt, DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht insgesamt aufzuheben.

## Aufforderung zur Stellungnahme

Der Deutsche Standardisierungsrat fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum ### auf. Stellungnahmen sind zu jedem der in diesem Standardentwurf



---

vorgeschlagenen Neuregelungen erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

### **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

*Frage 1 (DRS 15 Tz.31f):*

Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?

*Frage 2 (DRS 15 Tz. 93a., 93b.):*

Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a) Sind die Beispiele notwendig und angemessen?
- b) Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?

### **Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts**

*Frage 3 (DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz.16):*

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoerberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseerberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

### **Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)**

*Frage 4 (DRS 15 Tz. 91a):*

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a) Befürworten Sie dieses Wahlrecht?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

### **Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

*Frage 5 (DRS 15 Tz. 91b.ff):*



Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist. Der Standardentwurf konkretisiert dies in den Tz. 91b.ff.

- a) Ist die Konkretisierung angemessen?
- b) Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?

*Frage 6:*

Der Standardentwurf gibt keine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht definiert wurde und somit nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

- a) Befürworten Sie diesen Vorschlag?
- b) Sollte der Begriff „Finanzinstrument“ allgemein definiert werden wie in IAS 32.11 S. 2? Danach ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

### **Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise**

*Frage 7 (DRS 15 Tz. 90a):*

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst: In außergewöhnlichen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen höchste Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund außergewöhnlicher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die außergewöhnlichen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

- a) Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?
- b) Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?

### **Übernahmerelevante Angaben**

*Frage 8 (DRS 15 Tz. 91l.ff, DRS 15a):*



Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

- a) Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

### **Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem**

*Frage 9 (DRS 15 Tz. 80a. ff, DRS 15 Tz. 119a):*

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c. bis Tz. 80e. vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

Darüber hinaus empfiehlt der Entwurf die Aufnahme einer Aussage über die Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (Tz. 80e.)

- a) Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen? Welche Regelungen würden Sie ändern oder streichen oder hinzufügen?

### **Weitere Anmerkungen zum Entwurf**

*Frage 10:*

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?